



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESWETTBEWERBSBEHÖRDE**

1. BMWFJ
Abteilung IV/1
Per e-mail:
post@IV1.bmwfj.gv.at

Geschäftszahl:
BWB/L-464/2
(Diese Geschäftszahl bitte immer anführen!)

Wien, am 04. April 2013

2. Präsidium des NR
Per e-mail:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**REMIT- und Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz;
BMWFJ-551.000/0012-IV/1/2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) nimmt auf die ho. seinerzeitige Stellungnahme zum ggstl. Vorhaben (vom 15.Juni 2012) Bezug, bedauert, dass die darin angesprochenen Anliegen nicht berücksichtigt wurden und äußert sich zum im Betreff genannten Entwurf Stellung wie folgt:

1. Grundsätzliches

- Die BWB ist in einigen Feldern mit ähnlichen Zuständigkeiten wie die E-Control betraut, daher sind der BWB jedenfalls dieselben Ermittlungsbefugnisse einzuräumen wie der E-Control.
- Der in der Verordnung angesprochene Informationsaustausch mit der Bundeswettbewerbsbehörde hinsichtlich der Marktdaten ist zu präzisieren bzw anzupassen.

2. ad Art 3 Z 10 (§ 25a Abs 1 E-ControlG)

Der E-Control werden in §25a EIWOG umfangreiche neue Ermittlungsbefugnisse zugewiesen, dies insbesondere nach der Zuweisung von neuen Ermittlungsbefugnissen für die E-Control durch die vorausgegangene EIWOG Novelle.

- Relevante Unterlagen aller Art einzusehen und Kopien von ihnen zu erhalten
- Von jeder relevanten Person Auskünfte anzufordern
- Ermittlungen vor Ort durchzuführen
- Bereits existierende Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenübermittlungen anzufordern
- Einstellung von Praktiken zu verlangen
- Bei einem Gericht das Einfrieren oder die Beschlagnahme von Vermögenswerten zu beantragen
- Ein vorübergehendes Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit auszusprechen

Zu prüfen wäre nach Ansicht der BWB, ob die Zuständigkeit der Gerichte, bei denen die E-Control eine entsprechende Anordnung einzuholen hat, ausreichend konkretisiert ist, insbesondere

- wäre das Einfrieren von Vermögenswerten nach §110 StPO zur Vermögensabschöpfung nach §20 StGB bei juristischen Personen
- sowie der Terminus "Aufzeichnung von Telefongesprächen" im Sinne der §§ 134 u 135 StPO zu prüfen. Sollte eine solche Auskunft gewünscht werden, müsste der Verdacht auf eine vorsätzliche Straftat erfüllt sein.
- Das Verbot der Berufsausübung kann selbstverständlich nur gemeinsam mit der zuständigen Kammer bzw. den Betreibern des Handelsplatzes erfolgen oder müsste explizit in entsprechende Rechtsordnungen aufgenommen werden.

Der zu prüfenden Punkte ungeachtet, kommt der BWB ähnlich wie der E-Control die "Untersuchung und Durchsetzung des Funktionierens der (Energiegroßhandels) - Märkte" zu. In diesem Sinne wäre es nur billig, die BWB mit denselben Ermittlungsmöglichkeiten auszustatten.

3. ad Art 3 10 (§ 25a Abs 5 E-ControlG)

Die Verordnung 1227/2011 verlangt in Z 22 :

"Um die effiziente Überwachung aller Aspekt des Handels mit Energiegroßhandelsprodukten zu erleichtern, sollte die Agentur Mechanismen festlegen, damit andere relevante Behörden Zugang zu den von ihr erhaltenen Informationen über Transaktionen auf den Energiegroßhandelsmärkten bekommen, insbesondere ESMA, die nationalen Regulierungsbehörden, die zuständigen Finanzbehörden der Mitgliedstaaten, die nationalen Wettbewerbsbehörden und sonstige relevante Behörden."

Diesem Verlangen wird im Entwurf wie folgt Rechnung getragen:

"Die E-Control, die Finanzmarktaufsicht, die Bundeswettbewerbsbehörde und der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend haben einander Beobachtungen und Feststellungen einschließlich personenbezogener Daten mitzuteilen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind."

Mit dieser überschießenden Bestimmung wird über das von der zitierten VO Verlangte ohne erkennbare Notwendigkeit hinausgegangen. Im Sinne der Weisungsfreiheit und des Amtsgeheimnisses, denen die BWB unterliegt, ist von dieser Formulierung Abstand zu nehmen.

Unklar bleibt desweiteren das Verhältnis der vorgeschlagenen Bestimmung zu § 10 Abs 1 WettbG. Mit dieser Bestimmung wird die BWB schon jetzt zur Übermittlung von Informationen ua an die Regulierungsbehörden dann verpflichtet, wenn diese sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Sogar dann, wenn man - anders als die BWB - der Auffassung wäre, die VO 1227/2011 begründe eine Verpflichtung der BWB als nationale Wettbewerbsbehörde zur Informationsübermittlung an die E-Control, wäre die vorgeschlagene Änderung überflüssig, da eine solche mit § 10 leg cit ohnehin schon besteht.

Im Hinblick auf den Informationsfluss E-Control BWB trägt der Entwurf den Informationsbedürfnissen der BWB grundsätzlich Rechnung, allerdings wären folgende Präzisierungen zweckmäßig:

- Die E-Control hat der BWB auf deren Ersuchen Informationen nach Art 7 - Art 8 aufbereitet zu übermitteln.
- Die E-Control hat die BWB unverzüglich zu informieren, wenn sie begründeten Anlass zur Vermutung hat, dass auf den Energiegroßhandelsmärkten gegen das Wettbewerbsrecht/Kartellrecht verstoßen wird.

4. Verwaltungsgericht des Bundes

Abschließend wird angeregt, die Zuständigkeiten des Kartellgerichtes im E-ControlG (§ 25) durch solche des Verwaltungsgerichts des Bundes zu ersetzen.

Die vorliegende Stellungnahme ergeht unter einem an das Präsidium des Nationalrates.

Der Generaldirektor
Dr. Peter Matousek iV